



Sachstand

Völkerrechtliche Bewertung der Intervention Saudi-Arabiens im Jemen

Völkerrechtliche Bewertung der Intervention Saudi-Arabiens im Jemen

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 152/15
Abschluss der Arbeit: 29. September 2015
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergründe der Intervention	4
2.	Völkerrechtliche Bewertung	5
2.1.	Ius ad bellum	5
2.2.	Ius in bello	6

1. Hintergründe der Intervention

Seit Ende März 2015 interveniert eine **von Saudi-Arabien angeführte Militärallianz** im Jemen, der neben Saudi-Arabien noch weitere Golfstaaten u.a. Staaten der Arabischen Liga angehören. Die Operation wird von NATO-Staaten (USA u.a.) logistisch unterstützt. Als **offizielles Ziel** der Militäroperation soll der Jemen stabilisiert und die Übernahme des Staates durch die *Houthi*-Rebellen verhindert werden.

Die Militärallianz greift in **innerjemenitische Kämpfe** aufseiten des jemenitischen Präsidenten *Abed Rabbo Mansur Hadi* ein, der von Teilen der jemenitischen Armee sowie von sunnitischen Stammesmilizen unterstützt wird. Gegner der internationalen Militärallianz sind schiitische *Houthi*-Rebellen, die ihrerseits von Stammesmilizen unterstützt werden. Die *Houthi*-Rebellen hatten die Hauptstadt Sanaa im Sommer 2014 eingenommen und die Zentralregierung unter Präsident *Hadi* abgesetzt. Die Rebellen kontrollieren inzwischen weite Teile des Nordjemens sowie Teile des Zentral- und Südjemens.¹

Hadi war Anfang Februar 2015 von Sanaa in die südjemenitische Hafenstadt Aden geflohen, hatte seinen zunächst erklärten Rücktritt widerrufen und Aden zur neuen Hauptstadt des Jemen ausgerufen. Nachdem Aden von den *Houthi*-Rebellen eingenommen wurde, setzte sich Präsident *Hadi* nach Riad (Saudi-Arabien) ab.² Die Rebellen üben in der Hauptstadt Sanaa **faktisch die Herrschaftsgewalt** aus, sind aber **international nicht als legitime Regierung des Jemens anerkannt**. *Hadi* ist damit (legitimer) Exil-Präsident.

¹ Näher zum Jemen-Konflikt: *Mareike Transfeld*, Gescheiterte Transformation im Jemen. Der gewaltsame Vorstoß der *Houthi*-Bewegung und die Fragmentierung des Staates, SWP-Aktuell 2015/A 08, Februar 2015, verfügbar unter: http://www.swp-berlin.org/publikationen/swp-aktuell-de/swp-aktuell-detail/article/jemen_transformation_gescheitert.html, sowie Interview im Deutschlandfunk v. 7.4.2015 mit *Guido Steinberg*: Konflikt droht religiöse Dimension zu bekommen, http://www.deutschlandfunk.de/schwere-kaempfe-im-jemen-konflikt-droht-religioese.694.de.html?dram:article_id=316310.

² N-tv vom 26.3.2015, "Unter saudischem Schutz. Hadi flieht aus dem Jemen", verfügbar unter <http://www.n-tv.de/politik/Hadi-flieht-aus-dem-Jemen-article14788871.html>.

2. Völkerrechtliche Bewertung

2.1. Ius ad bellum

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat deutlich gemacht, dass die Vornahme bewaffneter Handlungen auf fremdem Staatsgebiet keine (verbotene) Gewaltanwendung darstellt, wenn und soweit sie von der **Zustimmung der betroffenen Regierung** getragen ist (**Intervention auf Einladung**).³

Eine solche **Einladung** und damit die **Zustimmung der (international anerkannten) jemenitischen (Exil-)Regierung** liegt vor: Nachdem Exil-Präsident *Hadi* am 24. März 2015 zunächst dem VN-Sicherheitsrat einen Brief übermittelt hatte, in dem er für eine Autorisierung einer VN-Intervention warb, teilte *Hadi* mit, er habe außerdem **Mitglieder des Golfkooperationsrates und die Arabische Liga** gebeten, **umgehend „alle nötigen Schritte zum Schutz des jemenitischen Volkes vor der anhaltenden Houthi-Aggression“ zu ergreifen**.⁴

Einer **völkerrechtlichen Legitimation des Militäreinsatzes durch den VN-Sicherheitsrat** nach Kapitel VII der VN-Charta bedarf es folglich nicht.

Gleichwohl hat sich der VN-Sicherheitsrat des Konflikts im Jemen angenommen und mit der **Resolution 2216 (2015)** vom 14. April 2015 (vgl. **Anlage**)⁵ ein **Waffenembargo gegen die Houthi-Rebellen im Jemen** verhängt. Die Sicherheitsratsresolution sieht zudem **Strafmaßnahmen** gegen den Rebellenchef *Abdul-Malik al-Houthi* und den ältesten Sohn des mit den Aufständischen verbündeten ehemaligen jemenitischen Präsidenten *Ali Abdullah Salih* vor. Beide sollen einem **Reiseverbot** unterliegen und ihre **Vermögen eingefroren** werden. Der VN-Sicherheitsrat fordert die schiitischen Aufständischen zum **Rückzug aus den von ihnen besetzten Gebieten** auf und ermahnt zugleich die Konfliktparteien, die **Friedensgespräche** wieder aufzunehmen.

³ IGH-Urteil *Armed Activities on the Territory of the Congo* v. 19.12.2005, ICJ-Report 2005, S. 189 f. Zur Intervention auf Einladung vgl. näher *Ipsen* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 6. Aufl. 2014, § 52, Rdnr. 41 ff.

⁴ Vgl. die Berichte auf **ZEIT online** v. 23.3.2015 („Jemens Präsident bittet um Militärhilfe“), <http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-03/jemen-hadi-saudi-arabien-intervention>. **Welt online** v. 25.3.2015, <http://www.welt.de/politik/ausland/article138754750/Praesident-Hadi-flieht-vor-Huthi-Rebellen-aus-Aden.html>. **Tagesschau** v. 29.3.2015, „Arabische Liga beschließt Eingreiftruppe“, <http://www.tagesschau.de/ausland/jemen-267.html> sowie **FAZ net** v. 29.3.2015, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/buergerkrieg-im-jemen-arabische-liga-beschliesst-gemeinsame-eingreiftruppe-13512189.html>.

⁵ [http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2216\(2015\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2216(2015)).

2.2. Ius in bello

Für den inner-jemenitischen (als einem **nicht-internationalen bewaffneten**) **Konflikt** gelten grundsätzlich die humanitär-völkerrechtlichen Regeln des **internen Konflikts** (also der gemeinsame Art. 3 der Genfer Konventionen sowie das 2. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen).

Infolge der **Intervention** Saudi-Arabiens u.a. auswärtiger Staaten (= internationale Militärallianz) in diesen Konflikt **aufseiten der (international anerkannten) jemenitischen (Exil-)Regierung** wird der interne (nicht-internationale) Konflikt („Bürgerkrieg“) im Jemen gewissermaßen „internationalisiert“. Es handelt sich nun um einen **internationalisierten nicht-internationalen bewaffneten Konflikt**.⁶

Solche internationalisierten Bürgerkriege werfen **Fragen nach der Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts** auf. So ist **nicht vollständig geklärt**, ob für den aufseiten der legitimierten Regierung intervenierenden Drittstaat im Verhältnis zu den aufständischen Rebellen (nur) die Regeln des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts (2. Zusatzprotokoll) oder des internationalen bewaffneten Konflikts (Genfer Konventionen und 1. Zusatzprotokoll) zur Anwendung kommen sollen.⁷ Die Frage entschärft sich dadurch, dass rudimentäre Postulate des humanitären Völkerrechts (insb. Schutz der Zivilbevölkerung) sowohl im internationalen als auch im nicht-internationalen Konflikt gelten.

Diese Postulate scheinen in dem Konflikt offenbar **massiv verletzt** worden zu sein. So kritisierten die VN die im Frühjahr 2015 geführten Luftangriffe der von Saudi-Arabien angeführten Militärallianz scharf als völkerrechtswidrig. Auch VN-Generalsekretär *Ban Ki-moon* verurteilte am 30. April 2015 Angriffe, die auch Zivilisten und die „zivile Infrastruktur“ nicht aussparten, darunter Depots von Hilfsorganisationen und VN-Einrichtungen, als „inakzeptabel“ und das humanitäre Völkerrecht verletzend.⁸

Ende der Bearbeitung

6 Vgl. zum Begriff *Gasser, Hans-Peter*, Einführung in das humanitäre Völkerrecht, Bern u.a. 1995, S. 90.

7 Differenzierend *Gasser*, ebenda, S. 90.

8 „UN-Chef Ban besorgt über anhaltende Kämpfe im Jemen“, in: FAZ net vom 1.5.2015, <http://www.faz.net/agenturmeldungen/dpa/un-chef-ban-besorgt-ueber-anhaltende-kaempfe-im-jemen-13568998.html>.